

Patchworkfamilie: Wie das Erbe gerecht aufteilen?

Recht Wir (55 und 53) sind seit zehn Jahren miteinander verheiratet und haben je zwei nicht gemeinsame Kinder. Die Kinder sind 12, 18, 20 und 21 Jahre alt. Für den Fall, dass einer von uns stirbt, soll der Überlebende alles erhalten. Beim Tod des zweiten Ehegatten sollen alle vier Kinder gleich viel erhalten. Wie müssen wir hierzu vorgehen?

Ihre Kinder geniessen einen gesetzlichen Pflichtteilsschutz, den es zu wahren gilt. Eine Alleinerbschaft des überlebenden Ehegatten ist somit aktuell kaum erreichbar. Dazu würde es der Zustimmung der Kinder bedürfen. Das minderjährige Kind kann diese Zustimmung aber noch nicht erteilen.

Nach der Volljährigkeit aller Kinder kann in einem öffentlich beurkundeten Erbvertrag der Verzicht der Kinder zu Gunsten des überlebenden Ehegatten vereinbart werden. Die Kinder müssen diesen Vertrag mitunterzeichnen. Es empfiehlt sich somit, die Situation nach der Volljährigkeit aller Kinder noch einmal zu evaluieren.

Verschiedene Möglichkeiten

In der Zwischenzeit gibt es verschiedene Möglichkeiten, um möglichst nahe ans Ziel der Alleinerbschaft zu kommen: Die

maximale Begünstigung des Ehegatten erreicht man regelmässig am besten durch einen kombinierten Ehe- und Erbvertrag. Eine Begünstigung des überlebenden Ehegatten ist auch bei nicht gemeinsamen Kindern möglich. Der Spiel-

Kurzantwort

Da die Kinder pflichtteilsgeschützt sind, ist eine Alleinerbschaft des überlebenden Ehegatten aktuell kaum erreichbar. Erst nach der Volljährigkeit aller Kinder kann in einem öffentlich beurkundeten Erbvertrag der Verzicht der Kinder zu Gunsten des überlebenden Ehegatten vereinbart werden. Auch für die Gleichstellung aller Kinder beim Tod des zweiten Elternteils ist die Zustimmung aller Kinder notwendig. (red)

raum ist jedoch geringer als bei gemeinsamen Kindern. Weil die nicht gemeinsamen Kinder nur von einem Elternteil von Gesetzes wegen erbberechtigt sind, ist deren Pflichtteilsschutz grösser.

Woher stammt Vermögen?

Im Ehevertrag kann eine Maximalbegünstigung durch die Wahl des Güterstandes, eine vom Gesetz abweichende Vorschlagszuweisung oder durch Zuweisung von Vermögenswerten zu Eigengut erreicht werden. Die richtige Wahl der Begünstigung hängt von der Zusammensetzung des Vermögens ab. Es muss geklärt werden, ob das vorhandene Vermögen gemeinsam erwirtschaftet wurde oder auch aus Erbschaften und vorehelichem Vermögen besteht. Erbvertraglich werden die Kinder auf den Pflichtteil gesetzt, um die verfügbare Quote zu maximie-

ren. Für den verfügbaren Teil wird im Erbvertrag der überlebende Ehegatte als Erbe eingesetzt. Der Gleichbehandlung der vier Kinder stehen wiederum die Pflichtteile im Weg.

Beim Versterben des ersten Ehegatten sind nur dessen Kinder gesetzlich erbberechtigt. Dies muss, um eine Gleichbehandlung aller Kinder zu erreichen, beim zweiten Todesfall unter Wahrung der Pflichtteile korrigiert werden.

Steueraspekte beachten

Wiederum ist auch hier die Situation nach der Volljährigkeit des jüngsten Kindes neu zu erörtern. Die Gleichbehandlung kann durch Mitwirkung aller Kinder erreicht werden, d. h., alle Kinder müssen einverstanden sein. Diesbezüglich sind unter anderem auch steuerliche Aspekte zu berücksichtigen. Kinder, die von ihren Stiefeltern

erben, müssen deutlich höhere Erbschaftssteuern bezahlen als die leiblichen Kinder des Erblassers. Dieser Problematik kann jedoch mit einer Vor- und Nacherbeneinsetzung begegnet werden.



Lic. iur. Michael Häfliger
Rechtsanwalt und Notar,
Fachanwalt SAV Familienrecht
www.anwaltluzern.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an:
Ratgeber «Luzerner Zeitung»
Maihofstrasse 76, 6002 Luzern
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage Ihre Abopass-Nummer an.
